

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Sternstr. 3, 39104 Magdeburg

Per E-Mail

Ministerium der Finanzen
des Landes Sachsen-Anhalt
Frau Bianca Lobedank
Editharing 40
39108 Magdeburg

bianca.lobedank@sachsen-anhalt.de

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Sparkasse MagdeBurg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Herr Langhoff
Durchwahl: 0391 5924-370

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
jl-ck

Datum
31.03.2022

Umsatzbesteuerung im Bereich Friedhofs- und Bestattungswesen

Sehr geehrte Frau Lobedank,

wir kommen zurück auf die in der 12. KW telefonisch erörterte Fragestellung zur Umsatzbesteuerung im Bereich des Friedhofs- und Bestattungswesens.

Gemäß des BMF-Schreibens vom 23.11.2020 zu den Anwendungsfragen des § 2b UStG im Zusammenhang mit dem Friedhofs- und Bestattungswesen wird ausgeführt, dass im Falle der Leistungserbringung auf der Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Satzung in öffentlich-rechtlicher Handlungsform der Anwendungsbereich des § 2b UStG eröffnet wird. Demnach ist unter Heranziehung der Hinweise aus dem BMF-Schreiben vom 16.12.2016 zu prüfen, ob die Behandlung der jPöR als Nichtunternehmer zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führt.

Nun stellt sich die Frage, ob im Bereich der Einräumung von Grabnutzungsrechten überhaupt eine Markt- und damit eine Wettbewerbsrelevanz vorliegt.

Gemäß § 19 Abs. 2 BestattG LSA sind die Gemeinden verpflichtet, Friedhöfe anzulegen, zu unterhalten und zu erweitern, wenn dafür ein öffentlicher Bedarf besteht (Gemeindefriedhöfe).

§ 19 Abs. 4 BestattG LSA regelt, dass vorhandene private Bestattungsplätze nur mit Erlaubnis der zuständigen Behörde belegt oder erweitert werden dürfen. Der Kommentar von RA Torsten Barthel zum BestattG LSA (Mai 2013, S. 141 ff.) verweist auf die Begründung zum damaligen Gesetzentwurf der Landesregierung vom 18.06.2001 (LT-Drs. 3/4655, S. 37):

„Absatz 4 geht davon aus, dass die Bestattung auf Gemeindefriedhöfen und kirchlichen Friedhöfen die Regel ist. Die aufgrund Gewohnheitsrechts oder nach bisherigem Recht anerkannte Nutzung von privaten Bestattungsplätzen (z. B. Familiengruft auf dem Gelände oder im Gebäude eines Privatgrundstücks) ist mit behördlicher Erlaubnis weiterhin gestattet. Eine erstmalige Anlegung von privaten Bestattungsplätzen wird jedoch nicht zugelassen. Es gibt keine

aner kennenswerten Gründe für eine Ausweitung von Bestattungen außerhalb der öffentlichen und der kirchlichen Friedhöfe.“

Nach dieser Lesart könnte ein Wettbewerb für Sachsen-Anhalt grundsätzlich ausgeschlossen sein.

Jedoch werden im Rahmen der Internetrecherche für bestimmte Bestattungsarten wie u. a. die Friedwaldbestattung private Angebote auch in Sachsen-Anhalt offensichtlich.

Zudem stellt sich die Frage, ob sich die Prüfung der Wettbewerbsrelevanz auch über das konkrete Bundesland hinaus erstreckt, da es für den Bürger bzw. Durchschnittsverbraucher gem. BMF-Schreiben vom 23.11.2020 keinen gemeinde- bzw. länderspezifischen Bestattungszwang gibt.

Wir bitten das Ministerium für Finanzen um eine Einschätzung zur Auslegung des Wettbewerbsbegriffs.

Sofern Wettbewerb unterstellt würde, schließt sich die Frage der Abgrenzung einer räumlich abgrenzbaren, individualisierten Parzelle an. Denn grundsätzlich sind die Umsätze auf Vermietung und Verpachtung steuerfrei, sofern ein individualisiertes Nutzungsrecht vorliegt. Bei Grabnutzungsrechten für klassische Bestattungsformen wie z. B. die Sarg- oder Urnenbeisetzung wird somit keine Umsatzsteuer fällig. Ohne eine räumlich abgrenzbare, individualisierte Parzelle kommt lt. BFH-Rechtsprechung die Steuerfreiheit nach § 4 Nr. 12 UStG bei privaten Anbietern nicht in Betracht.

Welche Anforderungen müssen erfüllt sein, damit tatsächlich das Vorliegen einer räumlich abgrenzbaren, individualisierten Parzelle verneint werden kann?

Besteht in Auslegung des § 2b Abs. 2 Nr. 1 UStG für jPöR bei einer fehlenden räumlich abgrenzbaren, individualisierten Parzelle die Möglichkeit, von einer Umsatzbesteuerung abzusehen, wenn der von der jPöR im Kalenderjahr aus gleichartigen Tätigkeiten erzielte Umsatz voraussichtlich 17.500 Euro jeweils nicht übersteigt?

Laut BMF-Schreiben vom 23.11.2020 scheitert der grundsätzlich gemäß § 9 UStG in Frage kommende Verzicht auf die Steuerbefreiung bei der Vermietung und Verpachtung nach § 4 Nr. 12 UStG an der fehlenden Unternehmereigenschaft des privaten Leistungsempfängers bei der Inanspruchnahme der Bestattungs- und Friedhofsleistungen. Damit scheidet der Ausschluss größerer Wettbewerbsverzerrungen nach § 2b Abs. 2 Nr. 1 UStG aus.

Gibt es aufgrund der Formulierung „insbesondere“ in § 2b Abs. 2 UStG weitere Tatbestände, die eine größere Wettbewerbsverzerrung im Bereich der Einräumung von unterschiedlichen Grabnutzungsrechten ausschließen?

Abschließend möchten wir die kurz angesprochene Idee eines gemeinsamen Informationsschreibens an die Kommunen aufgreifen. Ziel eines solchen Schreibens könnte sein, noch einmal auf die wesentlichen Aspekte im Zusammenhang mit der Neuregelung des § 2b UStG ab dem 01.01.2023 hinzuweisen.

Aus der Anwendung des neuen Umsatzsteuerregimes ergeben sich neben der häufig originären Frage, welche Leistungen umsatzsteuerbar und umsatzsteuerpflichtig sind, Folgefragen hinsichtlich zu beachtender steuerlicher Regularien nebst eventueller Fallstricke oder verwaltungsorganisatorisch notwendiger Anpassungen. Auch wenn in den meisten Schulungen zum neuen Umsatzsteuerrecht eine ganzheitliche Betrachtung erfolgen dürfte, könnte ein Rundschreiben auf die dringlichsten Aspekte hinweisen. Hierzu sollten wir möglichst zeitnah versuchen, die in Frage kommenden Themenbereiche abzustimmen. Dies könnten z. B. grundlegende Themenbereiche des Umsatzsteuerrechts sein, wie:

- die Erfassung der umsatzsteuerlichen Ausgangslage vor allem in Bezug auf die bisher einzeln veranlagten BgA nebst Einnahmeanalyse zur Erfassung umsatzsteuerrelevanter Ausgangsleistungen,
- die Abgrenzung nicht steuerbarer Innenumsätze (z. B. gegenüber dem Eigenbetrieb, interne Abrechnungen zu Zwecken der Kosten- und Leistungsrechnung) zu steuerbaren Umsätzen gegenüber Tochtergesellschaften (mit Ausnahme der umsatzsteuerlichen Organisation),
- die Bedeutung von Hilfsgeschäften,
- zu beachtende Regularien trotz Steuerbefreiungen u. a. hinsichtlich Steuererklärung und Rechnungslegung,
- die Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens,
- zu beachtende Regularien beim Vorsteuerabzug (§ 15 UStG) nebst Vorsteuerabzugsquoten, Vorsteuerkorrekturpflicht unter Beachtung der Berichtigungszeiträume (§ 15a UStG) und Vereinfachungsregelungen (§ 44 UStDV),
- die zu beachtenden Regularien bei der Abgabe der Steuererklärung gem. § 18 UStG (eine Erklärung für ein jPöR, Einbeziehung bisheriger BgA, etc.) oder auch
- die eventuelle Inanspruchnahme der Kleinunternehmerregelung (§ 19 Abs. 1 UStG) durch eine jPöR und deren Folgen (u. a. Verbot Umsatzsteuerausweis).

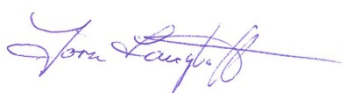
Es ist zu überlegen, ob man ergänzend auf eventuelle Prozessanpassungen innerhalb der Kommunen hinweist. Dies beträfe dann z. B. Themen wie:

- Vertragsanalyse nebst eventuell notwendiger Vertragsanpassungen,
- Satzungsanpassungen,
- Preisanpassungen oder auch
- Anpassungen der Finanz- bzw. Rechnungssoftware.

Wir würden uns hierzu gern mit Ihnen im Verlauf des April 2022 abstimmen.

Über eine kurzfristige Antwort zur Frage der Wettbewerbsrelevanz und damit zur Frage der Umsatzsteuerbarkeit bei Grabnutzungsberechtigungen bzw. Liege- und Beisetzungsberechtigungen wären wir Ihnen sehr dankbar.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Langhoff